

6.3 Gebühren für die Gemeinsame Dienstkonferenz

Die GDK Gebühren sind die Gebühren für die Gemeinsame Dienstkonferenz, die jede Region zu zahlen hat. Mit diesem Betrag werden die Kosten gedeckt, die der Gemeinschaft entstehen, wenn die Regionen ihren Delegierten zur Gemeinsamen Dienstkonferenz entsenden.

Laut Beschluss der 6. Gemeinsamen Dienstkonferenz 1992 sind die Gebühren für die Gemeinsame Dienstkonferenz auch zu entrichten, wenn eine Region keinen Delegierten hat oder schickt.

Die Gebühren für die Gemeinsame Dienstkonferenz setzen sich wie folgt zusammen:

- die Tagungspauschale
- plus einem Anteil für Reisekosten.

Den Reisekostenanteil errechnet der Schatzmeister anhand der abgerechneten Fahrtkosten der Vorjahre. Die Gebühren für die Gemeinsame Dienstkonferenz sind für alle Regionen gleich.

Die Gebühr für die Gemeinsame Dienstkonferenz wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst.